Satzung
Förderverein der 78. Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 78. Schule e.V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig, VR 3314.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig:
78. Schule – Grundschule der Stadt Leipzig
An der Kotsche 41
04207 Leipzig
Telefon: +49 341 2682086-0

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der 78. Schule – Grundschule der Stadt Leipzig.

(2) Die Umsetzung der Vereinsziele soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- Darstellung der Unterrichtsarbeit und der Freizeitaktivitäten im Bereich der Hortbetreuung gegenüber der Öffentlichkeit.
- Entwicklung, Planung und Finanzierung von Projekten zur Verbesserung der Qualität des Unterrichtes und der Hortarbeit.
- Konzeption und Finanzierung von Veranstaltungen (Schulfeste, Sportfeste, Turniere, usw.)

§ 3 Finanzmittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Förderverein der 78. Schule ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich Zwecke, die der Umsetzung der Vereinsziele aus §2 (2) dienlich sind.

(3) Die dem Förderverein zur Verfügung stehenden Mittel sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus diesen Mitteln.

(4) Vereinsmitglieder können Kostenaufwendungen für Kraftstoff, öffentliche Verkehrsmittel, Telefongebühren, Gebühren für Postzustellungen u.s.w. erhalten, sofern sie für den Verein Tätigkeiten ausführen und von diesem beauftragt wurden.

(5) Der Förderverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fördervereins.

(7) Die Mittel werden durch Beiträge und Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Stiftungen) aufgebracht.

§ 3a Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Bei einem Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der gültigen Beitragsordnung von jedem Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen, Ausnahme bilden neue Mitglieder, die bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr den Beitrag zu zahlen haben. Die Fälligkeit beträgt 4 Kalenderwochen ab Stichtag.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Fördervereins interessiert ist. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Für natürliche Personen ist die Staatsbürgerschaft und/oder der Wohnsitz nicht ausschlaggebend. Für juristische Personen ist im Aufnahmeantrag ein Ansprechpartner zu benennen.

(2) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages entscheidet auf Einspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Ablehnung bei einem Vorstandsmitglied in Textform einzureichen.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet:
a) durch den Tod des Mitgliedes,
b) durch fristgerechten Austritt, der in Textform gegenüber dem Vorstand bis spätestens ein Kalendermonat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss,
c) durch fristlosen Austritt aus zwingenden persönlichen Gründen,
d) durch förmliche Ausschließung,

Ein Mitglied, welches sich vereinsschädigend verhalten hat oder das gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstoßen hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher mündlich oder in Textform die Gelegenheit zur Äußerung zur Sache zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des schriftlichen Bescheids Einspruch einlegen. Über die Beschwerde entscheiden die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht während dieser Zeit. Beitragsrückstände ohne Rücksprache und Genehmigung zählen als Vereinsschädigend.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und alleinsatzungsgebende Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie beschließt insbesondere über:
a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
b) die Entlassung des Vorstandes,
c) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
e) die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine gesonderte Einladung der Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung 14 Tage vorher in Textform einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Postadresse. Der Versand ist zu dokumentieren. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. (Bei der Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung einem Mitglied übertragen, dass nicht im Vorstand ist und nicht für den Vorstand kandidiert.)

(6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenanzahlen erreicht haben.

(7) Über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Schatzmeister (Kassenwart)

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder der Entlassung geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Hierzu ist aus dem Protokoll der letzten Wahl das nächste Mitglied nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zu berufen, sofern ausreichend Kandidaten zur Verfügung standen.

(3) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

§ 7a Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder durch gemeinsamen Beschluss einem Dritten übertragen wurden.

(2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens

zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung.

Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn gemäß §73 BGB die Mindestanzahl von drei Vereinsmitgliedern unterschritten wird. Dies ist dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.

§ 10 Inkrafttreten

Die aktualisierte Satzung tritt am 2.12.2022 in Kraft. Die Satzung vom 5.3.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.

Leipzig, den 01.12.2022

_____	_____	_____
1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r	Schatzmeister/in